

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJDP

Per Mail an [ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)

Liestal, 22. Juni 2021

VG/StaFö/TS

## **Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr), Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) Stellung zu nehmen.

Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» wurde abgelehnt. Unter dem Vorbehalt des Referendums tritt nun der indirekte Gegenvorschlag in Kraft, welcher Delegationsnormen enthält. Der vorliegende Entwurf der VSoTr regelt im Rahmen dieser Delegationsnormen die Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht im Bereich Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit.

Wir geben Ihnen gerne folgende Rückmeldung dazu:

### **Definition Kinderarbeit**

In der VSoTr wird das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business herangezogen (siehe VSoTr Art. 6 und 8). Es beschreibt Kinderarbeit als Tätigkeiten, die Kindern ihre Kindheit, ihr Potenzial und ihre Würde nimmt, die schädlich sind für ihre körperliche oder geistige Entwicklung und sie im Zugang zu ihrer rechtmässigen Schulbildung beeinträchtigt. Dies ist eine breitere Definition als diejenige der ILO-Konventionen 138 und 182, welche nur die schlimmsten Formen von Kinderarbeit verbietet. Wir empfehlen, die Definition von Kinderarbeit im erläuternden Bericht anzupassen (S. 9) und die breitere Definition vom ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business zu übernehmen. Der erläuternde Bericht fokussiert bisher nur auf die ILO-Konventionen 138 und 182.

### **Sorgfaltspflichten / Sorgfaltsprüfung im Bereich der Kinderarbeit**

Einhaltung der Sorgfaltspflichten (erläuternder Bericht, Kapitel 1.2.3): Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine externe, unabhängige Fachperson prüft, ob die Sorgfaltspflichten bezüglich Minera-

lien und Metallen eingehalten werden, für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Kinderarbeit aber keine externe Prüfung vorgeschrieben wird. Wir beantragen, dass auch im Bereich der Kinderarbeit eine externe Revision verbindlich vorgesehen ist.

Angemessene Massnahmen (erläuternder Bericht, Kapitel 2.5; VSoTr Art. 8 Lieferkettenpolitik im Bereich Kinderarbeit, Bst. d): Bei Hinweisen auf Kinderarbeit müssen angemessene Massnahmen, d. h. zumutbare Massnahmen getroffen werden. Was ist mit «zumutbaren Massnahmen» gemeint? Für wen zumutbar? Wir beantragen, dass die «zumutbaren Massnahmen» näher erläutert werden. Mit Bezug auf die KRK müssten Massnahmen ergriffen werden, die sich an den tatsächlich verursachten Kinderrechtsverletzungen orientieren und diese beseitigen.

Beschwerdemechanismus (VSoTr Art. 8 Abs. 1 e.): Analog zum erläuternden Bericht sollte in der Verordnung nicht von «Bedenken» gesprochen werden, die angebracht werden können. Aber es sollte ergänzt werden, dass ein «Beschwerdemechanismus» vorliegen muss, dessen Ausgestaltung im erläuternden Bericht beschrieben werden kann. Wir schlagen folgende Beschreibung vor: «Das Unternehmen sorgt für einen niederschweligen und nach den Vorgaben der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ausgestalteten Beschwerdemechanismus hinsichtlich Kinderarbeit in seiner Lieferkette und sorgt dafür, dass dieser bekannt ist.» (Vgl. [www.skmr.ch/cms/upload/pdf/140522\\_leitprinzipien\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte.pdf](http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/140522_leitprinzipien_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf), S. 38f).

Wiedergutmachung: Die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte schreiben vor, dass Unternehmen für von ihnen verursachte Menschenrechtsverletzungen eine Wiedergutmachung vorsehen müssen. Im «Nationalen Aktionsplan der Schweiz 2020-2023» weist der Bundesrat ebenfalls auf die Wichtigkeit dieses Aspekts der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte hin. Diese Verpflichtung zur Wiedergutmachung fehlt in der Verordnung. Wir beantragen, dass geprüft wird, wie das Prinzip der Wiedergutmachung in die VSoTr aufgenommen werden könnte.

### **Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich Kinderarbeit (VSoTr Art. 4 und 5)**

Aus unserer Sicht dürfen KMUs, die in einem Hochrisikobereich für Kinderarbeit tätig sind, nicht von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit werden, unabhängig von ihren Schwellenwerten gemäss VSoTr Art. 4a-c. Wir beantragen, dass ein Ausschluss alleine auf dem tatsächlichen Risiko beruht, ob Kinderarbeit in der Lieferkette vorhanden ist oder vorhanden sein könnte.

### **Sorgfaltspflichten (VSoTr Art. 7 und 8)**

Wir beantragen, dass der Begriff Sorgfaltspflichten in VSoTr Art. 1 definiert wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
 Landschreiberin